



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Nr. 26

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang Informationswirtschaft an der
Universität Karlsruhe (TH)**

100

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Informationswirtschaft ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben einem Bachelorabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für den betreffenden Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Auswahlverfahren nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung in den Masterstudiengang Informationswirtschaft sind:

1. ein mit Erfolg bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Bachelorabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten bzw. einer dreijährigen Studienzeit in Informationswirtschaft oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein.
2. Nicht-deutschsprachige Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlage eines Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 5 nachweisen.

(2) Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung sowie die unter Absatz 4 genannten Unterlagen müssen für

das **Wintersemester** bis zum **15. Juli** eines Jahres (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar** eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Informationswirtschaft ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag für die

Universität Karlsruhe (TH) auszudrucken und vom Bewerber zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtliche beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Informationswirtschaft oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) – möglichst in Maschinschrift – im Umfang einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung, der Bachelorprüfung, einer Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Informationswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. nicht-deutschsprachige Studienbewerber: Vorlage des Zeugnisses über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“ oder des Zeugnisses „über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“. Über vergleichbare Zertifikate, die den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache dokumentieren, entscheidet die Auswahlkommission,
6. eine ausgedruckte und unterschriebene Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Informationswirtschaft.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Informationswirtschaft abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird (Ausschlussfrist). Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Informationswirtschaft.

(6) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(7) Als wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 gelten Wirtschaftsingenieurwesen, Technische VWL, VWL, BWL und Wirtschaftsinformatik. Als Informatikstudiengänge im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 gelten Informatik, Bioinformatik und Rechtsinformatik. Bei anderen in Satz 1 oder 2 nicht aufgeführten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Informationswirtschaft über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 5) und sonstigen Leistungen (§ 6) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von diesem eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 900 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 900 das bestmögliche Ergebnis ist. Dabei werden die Studienleistungen (§ 5) mit maximal 800 Punkten und die sonstigen Leistungen (§ 6) mit maximal 100 Punkten bewertet.

Bei Ranggleichheit entscheidet die Auswahlkommission anhand des von den Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) über die Rangfolge.

§ 5 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 800 Punkte vergeben.

(2) Die Punkte nach dem vorhergehenden Absatz werden wie folgt vergeben: Die Auswahlkommission bewertet die Studienleistungen in Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Recht nach folgendem Schema:

1. für Informatik im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 40 LP: bis zu 320 Punkte,
2. für Wirtschaftswissenschaften (einschließlich Mathematik, Statistik und Operations Research) im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 40 LP: bis zu 320 Punkte,
3. für Rechtswissenschaften im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 20 LP: bis zu 160 Punkte.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) sowie praktische Tätigkeiten und
2. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement sowie
3. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge.

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Informationswirtschaft in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Prüfungsunterlagen für das Zulassungsverfahren sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Informationswirtschaft vom 29. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 29. Mai 2006, Nr. 12) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)